

N i e d e r s c h r i f t

über die 66. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 5. Oktober 2021, 10.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Landkreistages Sachsen-Anhalt

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Beig. Weiß, Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführer

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 65. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 16. Februar 2021
3. Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode 2021 bis 2026
4. Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs;
Daten- und Leistungsvergleich der Landkreise 2017 bis 2019
5. Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge
6. Finanzierung des kommunalen Straßenbaus;
Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung von Straßenbaumitteln
7. Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes für den Vollzug der NATURA 2000-Verordnung
8. Regelungen zur Verbrennung von Gartenabfällen in den Landkreisen
9. Runderlassentwurf zur einheitlichen Regelung der Anerkennung und Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
10. Fortschreibung der Rahmenvereinbarung über den Einsatz von niedergelassenen Tierärztinnen/Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall
11. Anfragen und Mitteilungen
12. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Vorsitzender Landrat Handschak begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt in Übereinstimmung mit dem Fachausschuss die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 65. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 16. Februar 2021**

Der Fachausschuss genehmigt einstimmig die der Einladung vom 20. September 2021 beigelegte Niederschrift über die 65. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung.

TOP 3**Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode 2021 bis 2026**

Beigeordneter Weiß berichtet, die Landesverbände der CDU, SPD und FDP hätten den parteiintern abgestimmten Entwurf des Koalitionsvertrages für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt am 13. September 2021 unterzeichnet. Er stellt damit die Handlungsgrundlage für die Landespolitik in den nächsten fünf Jahren dar.

Über die wesentlichsten kreisrelevanten Aussagen und Ziele der Koalitionspartner hatte die Geschäftsstelle bereits per Rundschreiben aufgrund des Koalitionsvertragsentwurfes berichtet. Deutlich zu erkennen sei das Bestreben der Koalitionspartner, den ländlichen Raum gegenüber den kreisfreien Städten wieder stärker in den Blick zu nehmen. Insoweit ist positiv hervorzuheben, dass teilweise Forderungen aus den Erwartungen der Landkreise an die Landespolitik in der neuen Legislaturperiode 2021 bis 2026 aufgegriffen werden sollen.

Beispielsweise soll bei der Novellierung des Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt eine Anhebung der Schwellenwerte erfolgen. Dies betreffe die Erhöhung der Auftragschwellenwerte für Dienstleistungen und Bauleistungen. Zugleich werde das Ziel verfolgt, einen landesrechtlich festgeschriebenen Vergabemindestlohn einzuführen. Dieser sei aber als weitere vergabefremde Vorgabe kritisch zu bewerten.

Im Bereich der Mobilität gebe es bedauerlicherweise keine Erhöhung der Straßenbauzuweisungen. Der Koalitionsvertrag sehe hierzu lediglich eine Verstetigung des bisherigen Ansatzes vor. Sorge bereite die Aussage, dass eine Bündelung der Straßeninfrastrukturdienstleistungen bei der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) angestrebt werde, um „die kommunale Ebene zu entlasten“.

Zudem werde im Verkehrssektor mit Blick auf einen ambitionierten Klimaschutz das Ziel verfolgt, die Angebote im ÖPNV noch attraktiver zu gestalten und die Nutzerzahlen zu erhöhen. An den Bund adressiere der Koalitionsvertrag insoweit die schnellstmögliche massive Erhöhung der Regionalisierungsmittel. Insbesondere müsse eine zeitgemäße Mobilität ohne eigenes Auto prinzipiell auch im ländlichen Raum möglich sein. Daher werde die Angebotserweiterung mit Plus- und Taktbussen sowie die Zulassung von Stadtbussystemen in kleineren Städten angestrebt. Darüber hinaus sollen die beiden Verkehrsverbünde MDV und marego ausgeweitet werden. Hierzu würden die Gespräche mit den Landkreisen fortgesetzt.

Im Übrigen enthalte der Koalitionsvertrag in 18 Kapiteln zahlreiche Aussagen zu kommunalrelevanten Themen, wobei insbesondere der Neuausrichtung der Finanzpolitik eine besondere Bedeutung zukomme. Inwieweit die angekündigte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse auf 1,735 Mrd. Euro für die Jahre 2022 und 2023 tatsächlich zu einer besseren Finanzausstattung der Landkreise und Gemeinden führe, müsse noch näher geprüft werden, zumal insbesondere die bisherige Erhöhung der Investitionspauschale um 80 Mio. Euro künftig nicht mehr vorgesehen sei.

Beschluss:

Der Fachausschuss begrüßt, dass der Entwurf des Koalitionsvertrages für die 8. Legislaturperiode 2021 bis 2026 den ländlichen Raum stärker in den Blick nimmt und verschiedene Erwartungen der Landkreise an die Landespolitik in der neuen Legislaturperiode aufgreift. Aus Sicht der Landkreise bleiben aber wesentliche Finanzierungsfragen für den Ausbau der kreislichen Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen ÖPNV und kommunaler Straßenbau, unbeantwortet.

TOP 4

Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs;

Daten- und Leistungsvergleich der Landkreise 2017 bis 2019

Beigeordneter Weiß berichtet über die Ergebnisse des Daten- und Leistungsvergleichs zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Landkreise in den Jahren 2017 bis 2019. Erstmals sei der Vergleich in dieser Form für die Jahre 2011 bis 2013 durchgeführt worden.

Der dritte Daten- und Leistungsvergleich zeige erneut, dass die Landkreise ihr finanzielles Engagement für den ÖPNV in diesem Zeitraum deutlich erweitert hätten. Für die gesetzliche Pflichtaufgabe, den ÖPNV zu gewährleisten, erhalten die Landkreise vom Land Zuweisungen, die 2019 nur um rund 8 Millionen Euro höher waren als noch 2013. Demgegenüber sind die von den Landkreisen eingesetzten eigenen Mittel im Vergleich dieser Jahre um rund 23 Mio. Euro gestiegen.

Vor diesem Hintergrund werde vom Land erwartet, dass die ÖPNV-Zuweisungen an die allgemeine Kostenentwicklung in den letzten fünf Jahren angepasst werden. Auch wegen der wachsenden Qualitätsansprüche der Fahrgäste seien deutlich höhere Zuweisungen erforderlich.

Im Übrigen bietet der Daten- und Leistungsvergleich einen detaillierten Überblick über die Aufwendungen der Landkreise und die jeweiligen Zuweisungen des Landes. Mit den dargestellten Kennziffern nach Einwohnern, Fahrplankilometern oder Beförderungsfällen sei es den Landkreisen möglich, sich mit anderen Landkreisen näher zu vergleichen.

Der Fachausschuss dankt der Geschäftsstelle für die ausgesprochen hilfreiche Ausarbeitung und tauscht sich über Probleme bei der Finanzierung des ÖPNV aus. Es sei der Trend erkennbar, dass der Zuschussbedarf jedes Jahr steige und die Kosten kaum beeinflussbar seien. Aus Sicht des Fachausschusses sei daher eine deutliche Anhebung der Zuweisungen des Landes erforderlich.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt den Daten- und Leistungsvergleich zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs 2017 bis 2019 zur Kenntnis. Er sieht darin eine qualifizierte Grundlage für die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in den Landkreisen.**
- 2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag nachdrücklich für eine deutliche Erhöhung der ÖPNV-Landeszuweisungen einzutreten.**

TOP 5

Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Beigeordneter Weiß informiert über das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) vom 9. Juni 2021, das für öffentliche Auftraggeber Mindestziele bei der Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge vorschreibt. Die davon betroffenen Fahrzeuge, beispielsweise des ÖPNV oder der Abfallwirtschaft, werden durch Verweis auf die europarechtlichen Definitionen spezifiziert und die Emissionsgrenzwerte in einer Anlage zum Gesetz festgelegt.

Die im Gesetz festgelegten Mindestziele für zwei Referenzzeiträume werden als feste Quoten für die Beschaffung sauberer PKW sowie leichter und schwerer Nutzfahrzeuge durch die öffentliche Auftragsvergabe definiert. Die Mindestziele haben die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber nach § 5 des Gesetzes insgesamt einzuhalten, wobei die Länder verpflichtet seien, die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen. Es stehe den Ländern hierbei insbesondere die Möglichkeit gemäß § 6 des Gesetzes offen, generell ein gemeinsames Mindestziel zu bilden, um vorliegende Über- und Untererfüllungen auszugleichen.

Nach wie vor ist offen, ob das Land Sachsen-Anhalt davon Gebrauch machen werde. Aus Sicht der Landkreise sollte auf Länderebene unbedingt geregelt werden, dass die Beschaffungsquoten und Mindestziele landesweit bzw. länderübergreifend gelten.

Zwischenzeitlich habe der Deutsche Landkreistag in einer Fachausschusssitzung darüber informiert, dass die Länder kurzfristig keine Länderquoten einführen wollen, um die Pflicht zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge für einzelne Auftraggeber nicht durch Länderquoten abzumildern. Insoweit sei frühestens gegen Ende des ersten Referenzzeitraumes (Ende 2025) mit Entscheidungen in Richtung einer Länderquote zu rechnen.

Der Fachausschuss erörtert die Konsequenzen des Gesetzes, das sehr ambitionierte Ziele beschreibe, aber keine entsprechende Perspektive für die Finanzierung der Fahrzeuge schaffe. Problematisch sei beispielsweise, dass die im Gesetz geforderten sauberen Fahrzeuge derzeit von den Herstellern kaum lieferbar sind. Im Übrigen werden Reinvestitionen in den Busfuhrpark über sehr langfristige Zeiträume geplant. In einem Landkreis werden beispielsweise je Jahr maximal drei neue Busse angeschafft, so dass für die vollständige Erneuerung des Gesamtfahrzeugbestandes von 80 Bussen mehr als 25 Jahre benötigt würden.

Technologisch sei zudem die Einführung von Wasserstoffantrieben sinnvoll. Diese Fahrzeuge kosten jedoch im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen ein Vielfaches. Hinzu kämen Probleme bei der Fahrzeug- und Kraftstoffbeschaffung sowie der Vorhaltung von Werkstätten und dem Aufbau der Tankinfrastruktur.

Der Fachausschuss stellt fest, dass sich für den ÖPNV im ländlichen Raum insbesondere saubere Dieselfahrzeuge bewährt hätten. Dies sei auch im Vergleich mit Erdgasbussen zutreffend, die in erhöhtem Maße reparaturanfällig seien. Es erscheine daher sinnvoll, sich gegenüber der Politik für eine Öffnung der gesetzlichen Vorgaben für saubere Fahrzeuge im ländlichen Raum einzusetzen, zumal dort der Strom aus regenerativen Quellen für die Elektromobilität erzeugt werde und dies mit entsprechenden Belastungen verbunden sei.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss stellt fest, dass sich das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge erheblich auf den Fuhrpark der Landkreise sowie die Tank- und Ladeinfrastruktur auswirken wird. Dies gilt insbesondere für die Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs. Die damit verbundenen hohen Aufwendungen müssen von Bund und Land mit zusätzlichen Zuweisungen unterstützt werden.***
- 2. Der Fachausschuss hält es für nicht zielführend, jeden einzelnen Landkreis zu verpflichten, die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Das Land wird daher aufgefordert, ein gemeinsames Mindestziel landesweit oder möglichst in Abstimmung mit anderen Bundesländern festzulegen.***

TOP 6

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus;

Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung von Straßenbaumitteln

Beigeordneter Weiß berichtet, dass lediglich in einem Landkreis die Gefahr bestehe, dass Verwendungsnachweise für die Straßenbauzuweisungen nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden können. Die Geschäftsstelle schlägt daher vor, das weitere Vorgehen direkt mit dem Altmarkkreis Salzwedel abzustimmen. Herr Freude als Vertreter des Altmarkkreises Salzwedel stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Beschluss:

Der Fachausschuss blickt mit Sorge auf die mit Landesmitteln umgesetzten kommunalen Straßenbauvorhaben, für die die Verwendungsnachweisführung bis 31. Dezember 2021 nicht sichergestellt ist. Insbesondere bei Gemeinschaftsmaßnahmen erwartet der Fachausschuss, dass die erforderlichen Schluss- und Aufteilungsrechnungen unverzüglich von den Partnern vorgelegt werden, um Schaden von den Landkreisen abzuwenden. Die Geschäftsstelle wird gebeten, hierzu mit den beteiligten Baulastträgern entsprechende Gespräche zu führen.

TOP 7

Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes für den Vollzug der NATURA 2000-Verordnung

Beigeordneter Weiß verweist auf die bisherigen Beratungen des Fachausschusses über den notwendigen finanziellen Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes, der durch den Vollzug der NATURA 2000-Verordnung entsteht und berichtet, dass erst nach mehrmaligen Nachfragen die Gespräche mit dem zuständigen Ministerium am 14. Oktober 2021 fortgesetzt werden.

Nach wie vor werde aus kommunaler Sicht erwartet, dass das Land zur Gewährleistung der Vollzugsaufgaben je Landkreis mindestens eine Vollzeitstelle finanziert. Für das Jahr 2021 werde davon ausgegangen, dass die vom Land für alle Landkreise und kreisfreien Städte eingeplanten 530.000 Euro nach deren jeweiligen Anteil an der Gesamtgebietskulisse ausgekehrt werden.

Der Fachausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis und bekräftigt die Erwartung, dass seitens des Landes die Kosten für den Verwaltungsvollzug konnexitätsgerecht ausgeglichen werden.

TOP 8

Regelungen zur Verbrennung von Gartenabfällen in den Landkreisen

Unter Bezugnahme auf den Vorbericht stellt Beigeordneter Weiß die aktuelle Verordnungslage zur Verbrennung von Gartenabfällen in den Landkreisen dar. Neben den kreisfreien Städten hätten danach sechs Landkreise ein generelles Verbot für die Verbrennung von Gartenabfällen durch Verordnung allgemeinverbindlich geregelt. Die übrigen Landkreise hätten differenzierte Regelungen für das Verbrennen erlassen. Für sensible Ortslagen oder in der Nähe zu Krankenhäusern seien Verbrennungsverbote verordnet.

Ein Landkreis berichtet über eine anstehende Bürgermeisterberatung über die Gartenabfallverbrennung. Es werde erwartet, dass eine Ausweitung der Verbotsregelungen angestrebt werde und möglicherweise sogar ein landesweites Verbrennungsverbot durch eine Landesverordnung angeregt werden könnte.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die aktuelle Übersicht über die Regelungen der Landkreise zur Verbrennung von Gartenabfällen zur Kenntnis.

TOP 9

Runderlassentwurf zur einheitlichen Regelung der Anerkennung und Prüfung der der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Beigeordneter Weiß erinnert an den Runderlass zur einheitlichen Regelung der Anerkennung und Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach § 2 Bundeskleingartengesetz. Danach sind die Landkreise als zuständige Behörden verpflichtet, die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit einer Kleingärtnerorganisation regelmäßig zu überprüfen. Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 15. September 2021 konkretisiere den Vollzug und definiere auch den obligatorischen Tätigkeitsbericht der Kleingärtnerorganisationen, der dem zuständigen Landkreis zur Überprüfung vorzulegen sei.

In einem Gespräch mit Vertretern des zuständigen Ministeriums habe die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund die Zuständigkeitsregelung sowie die Prüfungshäufigkeit kritisch hinterfragt. Entgegen der Vorstellung der kommunalen Spitzenverbände sehe das Ministerium jedoch keine sachlichen Gründe, die Aufgaben einer anderen Behörde (bspw. Finanzämter) zuzuweisen.

Darüber hinaus sei es auch nicht vertretbar, die Abstände zwischen den einzelnen Überprüfungen der Kleingärtnerorganisationen zu verlängern. Nach der Kommentierung zum Bundeskleingartengesetz seien Kleingärtnerorganisationen alle drei Jahre zu

überprüfen. Der Erlass gehe bereits darüber hinaus und schreibe eine Berichtspflicht mit entsprechender Prüfung einmal in fünf Jahren vor. Insoweit wurde unser Vorschlag, die Überprüfung alle zehn Jahre durchzuführen, abgelehnt.

Der Fachausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

TOP 10

Fortschreibung der Rahmenvereinbarung über den Einsatz von niedergelassenen Tierärztinnen/Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall

Beigeordneter Weiß berichtet, dass die Gremien der Tierärztekammer und des Verbandes der niedergelassenen Tierärzte das vorläufige Verhandlungsergebnis vom 10. Juni 2021 über die Vergütung von niedergelassenen Tierärztinnen/Tierärzten ablehnen, weil der einfache Stundensatz bei weitem nicht die laufenden Kosten der Praxen decke. Für Dienstleistungen von niedergelassenen Tierärztinnen/Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall werde als Deckungsbeitrag für den wirtschaftlichen Betrieb einer Tierarztpraxis gem. GOT der zweifache Stundensatz in Höhe von aktuell 128,00 Euro je Stunde gefordert. Dies sei eine nicht verhandelbare Untergrenze für ein Stundenhonorar. Im Übrigen sei die Unterstützung im Tierseuchenfall anspruchsvoll und belastend, so dass auch insoweit der zweifache Stundensatz angemessen sei.

Beigeordneter Weiß erklärt, dass die Landkreise grundsätzlich ein großes Interesse daran haben, durch niedergelassene Tierärzte im Tierseuchenkrisenfall auf der Grundlage einer bestehenden Honorarvereinbarung unterstützt zu werden. Sofern eine Rahmenvereinbarung mit dem Stundenhonorar in Höhe von 128,00 Euro nicht akzeptiert werde, könne nicht davon ausgegangen werden, dass praktizierende Tierärzte sich gegenüber einzelnen Landkreisen deutlich unterhalb der Forderung der Tierärztekammer und des Verbandes der niedergelassenen Tierärzte zur Mitwirkung bereiterklären.

Gemessen an den Gesamtaufwendungen, die beim Ausbruch der ASP entstehen können, erscheint die geforderte Vergütung vergleichsweise gering. Im Übrigen wird der Einsatz niedergelassener Tierärzte nur dann erforderlich, wenn die amtlichen Tierärzte das Seuchengeschehen nicht mehr wirksam bekämpfen können. In diesen Fällen ist die Honorarforderung aus Sicht der Geschäftsstelle annehmbar.

Der Fachausschuss teilt die Auffassung der Geschäftsstelle. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung und der Beitritt der Landkreise sei eine wichtige Voraussetzung, um im Bedarfsfall ein Seuchengeschehen wirksam bekämpfen zu können. Insoweit sei die Honorarforderung der Tierärztekammer und des Verbandes der niedergelassenen Tierärzte in Höhe von aktuell 128,00 Euro/Stunde annehmbar.

Beschluss:

Der Fachausschuss bewertet die Rahmenvereinbarung für den Einsatz von niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall als wichtige Grundlage, um im Bedarfsfall ein Seuchengeschehen wirksam bekämpfen zu können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Fachausschuss den Landkreisen nach eingehender Beratung, dem von der Tierärztekammer und dem Verband der niedergelassenen Tierärzte auf 128,00 Euro/Std. fortgeschriebenen Honorarsatz zuzustimmen.

TOP 11**Anfragen und Mitteilungen****11. 1 Wettbewerbsaufruf für die Bewerbung von LEADER-Aktionsgruppen**

Herr Wechselberger, Salzlandkreis, weist darauf hin, dass die Bewerbungen der LEADER-Aktionsgruppen derzeit vorbereitet werden. Die EU-Verwaltungsbehörden im Ministerium der Finanzen finalisieren aktuell den Wettbewerbsaufruf für die Bewerbungen. Es wäre hilfreich, wenn die Wettbewerbsbedingungen die Anliegen der Landkreise berücksichtigen. Derzeit werde der Entwurf des Wettbewerbsaufrufs vom Finanzministerium jedoch vertraulich gehalten, so dass sich die Landkreise dazu inhaltlich nicht äußern können.

Beigeordneter Weiß informiert, dass die EU-Verwaltungsbehörden den Kommunalen Spitzenverbänden eine Anhörung zum Entwurf des Wettbewerbsaufrufs zugesagt hätten. Er werde deshalb noch einmal auf die Vertreter der EU-Verwaltungsbehörden zugehen.

11.2 Sicherheitsleistung für den Rückbau von Windkraftanlagen

Herr Dreßler, Landkreis Jerichower Land, weist darauf hin, dass die Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Windkraftanlagen auf einem Erlass aus dem Jahre 2005 basieren. Die darin festgelegten pauschalen Sicherheitsleistungen reichten bei weitem nicht aus, um die tatsächlichen Rückbaukosten zu decken. Diese seien drei- bis viermal so hoch wie die pauschale Sicherheitsleistung.

Er bitte deshalb die Geschäftsstelle, beim zuständigen Ministerium auf eine Überarbeitung dieser Regelung hinzuwirken.

TOP 12**Ort und Zeit der nächsten Sitzung**

Nach der Jahresterminplanung 2022 findet die nächste (67.) Sitzung des Fachausschusses am 8. März 2022 statt.



Weiß